



- Jugendhilfeausschuss -
- 18. Wahlperiode -

An die
Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Nachrichtlich
an alle Kreistagsabgeordneten
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Protokoll

über die 11. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 26.02.2026

Anwesend:

Herr Jürgen Averbeck
Herr Heiko Bertelt
Herr Robert Blömer
Herr Timo Donner
Frau Anne Ellmann
Herr Dietmar Fangmann
Herr Eckhard Knospe
Herr Josef Kruse
Herr Frank Lawicka
Herr Uwe Lienesch
Herr Dirk Lübbe
Herr Uwe Meyer
Herr Robin Pahl
Frau Kathrin Prüllage
Herr Paul Sandmann
Frau Petra Sieve
Frau Henrike Theilen
Frau Elisabeth Vodde-Börgerding

Vertretung für Herrn Jens Frye

Vertretung für Frau Anna Nies

Vertretung für Frau Jana Bröker

Hinzugezogen:

Herr Tobias Gerdemeyer (Landrat)
Herr Hartmut Heinen (Erster Kreisrat)

Entschuldigt:

Frau Astrid Brokamp
Frau Jana Bröker
Herr Ingo Buß
Herr Jens Frye

entschuldigt
entschuldigt
entschuldigt
entschuldigt

Herr Heinz Hanken	(Vertretung für Herrn Wagner, Herr Hanken hat sich entschuldigt)
Herr Volker Hülsmann	entschuldigt
Frau Anna Nies	
Herr Stefan Wagner	entschuldigt

Es fehlte:

Frau Claudia Grabber
Herr Michael Imsieke

Hinzugezogen:

Frau Jenny Büscherhoff
Frau Martina Riemann-Wulf (Protokollführerin)

Sodann wird folgende Tagesordnung behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die 10. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 30.10.2025
5. Mitteilungen des Landrats
6. Ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter in den Ferien - Aufgabenübertragung an die Städte und Gemeinden (163/2026)
7. Kindertagesstättenbedarfsplan 2025/2026 (153/2026)
8. Anerkennung des Trägers Auszeit gUg als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (158/2026)
9. Bericht über die Situation der Jugendhilfe im Landkreis Vechta (159/2026)
10. Präventionsprojekt der Grundschulen " Herz und Pfote" (160/2026)

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung

Der Ausschussvorsitzende KTA Blömer eröffnet die Sitzung.

2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit

Der Ausschussvorsitzende stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Jugendhilfeausschusses fest.

3. Feststellung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird festgestellt.

4. Genehmigung der Niederschrift über die 10. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 30.10.2025

Die Niederschrift über die 10. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 30.10.2025 wird mit zwei Enthaltungen genehmigt.

5. Mitteilungen des Landrats

./.

6. Ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter in den Ferien - Aufgabenübertragung an die Städte und Gemeinden (163/2026)

Herr EKR Heinen berichtet, dass ab 01.08.2026 in Niedersachsen mit dem Ganztagsförderungsgesetz schrittweise über das in den Städten und Gemeinden bereits vorgehaltene Ganztagsangebot hinaus ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder, aufsteigend ab 1. Klasse eingeführt werde. In Niedersachsen werde der Rechtsanspruch so realisiert, dass die Ganztagsbetreuung außerhalb der Ferienzeiten per Erlass auf die Schulen übertragen werden soll.

Hinsichtlich der Sicherstellung der Ganztagsbetreuung in den Ferien richte sich der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung ab dem 01.08.2026 gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII gegen die örtlichen Jugendhilfeträger. Im Landkreis Vechta habe sich eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Landkreisverwaltung und Vertretern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit der Umsetzung des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung in den Ferien befasst.

Ergebnis der Beratung sei gewesen, dass der Landkreis mit den Städten und Gemeinden eine Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben der Betreuung in den Schulferien treffe, wobei die Gesamtverantwortung des Landkreises dabei unberührt bleibe.

Anhand einer Folie stellt Herr EKR Heinen den verhandelten Entwurf der Vereinbarung vor. Er weist darauf hin, dass der Entwurf der als Dokument der Beschlussvorlage beigefügt war, auf Wunsch der Städte und Gemeinden hinsichtlich der Überschrift, einiger Formulierungen und der Vergütung der Betreuungsstunden nachträg-

lich verändert wurde. Die veränderten Passagen seien gelb markiert.

EKR Heinen stellt sodann die Eckpunkte des Vereinbarungsentwurfs vor, der nunmehr als Arbeitstitel mit "Ganztagsbetreuung von Kindern im Grundschulalter in den Schulferien" überschrieben sei. Rechtsgrundlage der Aufgabenübertragung sei § 13 des Nieders. Gesetzes zur Ausführung des 8. Buch des Sozialgesetzbuches und zur Nieders. Kinder- und Jugendkommission in der geltenden Fassung.

Die Städte und Gemeinden nähmen im Einvernehmen mit dem Landkreis Vechta als Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe des § 24 Abs. 4 SGB VIII in der ab 01.08.2026 geltenden Fassung die Aufgaben der Jugendhilfe zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter in den Schulferien entsprechend der Ferienordnung des Landes Niedersachsen in der jeweils geltenden Fassung wahr. Die Planung und Durchführung der Aufgaben sei in den wesentlichen Punkten mit dem Landkreis abzustimmen. Dessen Gesamtverantwortung bleibe unberührt (§ 13 Abs. 3 Nds. AGSGB VIII).

In § 2 des Vereinbarungsentwurfes werde die Umsetzung der Übertragung geregelt. Die Städte und Gemeinden verpflichteten sich darin, ab 01.08.2026 die Ferienbetreuung ab Klasse 1 und dann künftig aufsteigend sicherzustellen. EKR Heinen betont, dass in der praktischen Umsetzung Kinder mit und ohne Rechtsanspruch gemeinsam betreut werden sollten. Eine Differenzierung solle nicht erfolgen.

Die Betreuung solle in Gruppen von 20 Kindern erfolgen. Um eine optionale Auslastung zu erreichen, sollten innerhalb der Stadt oder Gemeinde auch schulstandortübergreifende Gruppen gebildet werden. Je Betreuungsgruppe sehe die Vereinbarung 2 Betreuungskräfte vor, die jedoch nicht zwingend über die Qualifikation als Erzieher/-in, Sozialassistenten/-in oder Sozialpädagogen/-in verfügen müssten. Ausreichend sei, dass die Betreuungskräfte über entsprechende Erfahrungen mit Kindern verfügten. In Betracht kämen z. B. auch Inhaber der Juleica, Gruppenleiter nach Abschluss eines Gruppenleiterlehrgangs. Das Kultusministerium setze ebenfalls nur geringe Voraussetzungen voraus, wozu zwingend ein erweitertes Führungszeugnis ohne Eintrag zählt.

Die Vereinbarung sehe weiter für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes Kostenbeiträge der Eltern vor. Eine Kostenbeitragssatzung mit Staffelung nach Einkommen müsse der Landkreis noch erlassen. Die Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge der Eltern solle den Städten und Gemeinden obliegen, ebenso die Prüfung der Zumutbarkeit nach § 90 Abs. 4 SGB VIII. Eine Übernahme des Kostenbeitrages durch den Landkreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe werde ausgeschlossen. Auch die Kosten für die Mittagsverpflegung seien zusätzlich von den Eltern zu tragen. EKR Heinen führt weiter die Kostenbeteiligung des Landkreises an den Kosten der Ferienbetreuung aus.

Förderfähig seien Gruppen, wenn mind. 1. Klassen der Gruppe anspruchsberechtigt sei. Zudem seien in Ortsteilen gebildete Gruppen schon ab 5 Kindern förderfähig.

Hinsichtlich der Kosten einer Betreuungsstunde habe sich die Arbeitsgruppe entgegen der Erstfassung der Vereinbarung nunmehr auf Kosten in Höhe des jeweils geltenden Mindestlohnes zuzüglich einer Arbeitgeberkostenpauschale in Höhe von 30 % sowie einer Sachkostenpauschale für Reinigung, Energie etc. in Höhe von 2 Euro geeinigt. Hiermit werde dem Umstand Rechnung getragen, dass die Qualifikation und die Vergütung der Betreuungskräfte durch die Städte und Gemeinden unterschiedlich sein könne. Von der sich ergebenden Summe der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden für beide Kräfte seien die erhobenen Kostenbeiträge abzu-

setzen. Von den verbleibenden Kosten übernehme der Landkreis die Hälfte.

Die Vereinbarung solle mit einer Laufzeit von 8 Jahren getroffen werden, um neben dem aufsteigenden Rechtsanspruch von 1 - 4 Klassen in den Jahren 2026 - 2030 vier weitere Jahre mit dem Rechtsanspruch für alle 4 Klassen abzudecken.

EKR Heinen stellt fest, dass die Regelungen eine vernünftige und praktische Umsetzung der Ferienbetreuung darstellten und die beschriebenen Vereinbarungen von allen kreisangehörigen Städte und Gemeinden mitgetragen würden.

Auf die Frage, welche Auswirkungen die Ganztagsbetreuung auf die bestehenden Horte im Landkreis habe, erklärt Herr Lienesch dass dies keine Frage sei, die das Jugendamt beantworten könne. Vielmehr sei es eine politische Entscheidung der Städte und Gemeinden, ob die Angebote weiter vorgehalten würden. Der Landkreis bzw. das Jugendamt könnten nur die bestehenden Angebote der Kommunen nutzen, jedoch nicht über deren Weiterbestand entscheiden. Auch sei vom Jugendamt nicht zu bewerten, welches Angebot qualitativ besser sei.

Der Anregung KTA Knospes, nach einem Jahr Laufzeit zu prüfen, ob die Finanzierung noch zeitgemäß und passend sei, kann EKR Heinen nicht folgen, da dieses für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden die Möglichkeit eröffnet würde, während der 8-jährigen Laufzeit die Vereinbarung zu kündigen und eine andere Finanzierung zu fordern. Eine Anpassung hinsichtlich der Kosten sei in § 2 Abs. 2 Buchstabe b hinsichtlich der Anpassung an den jeweils geltenden Mindestlohn enthalten. Auch auf Erhöhung der Sachkosten könne so flexibel reagiert werden.

Zudem sei noch überhaupt nicht abzusehen, in welchem Umfang das Betreuungsangebot in Anspruch genommen werde. Ein regelmäßiger Bericht im Jugendhilfeausschuss sei allein aus diesem Grunde sinnvoll.

Auf die Frage Herrn Donners nach einer Vergütung von Pausen erklärt EKR Heinen, dass diese mit der vereinbarten Vergütung einer Betreuungsstunde abgegolten seien. Ob und in welchem Umfang Pausen erforderlich seien, hänge vom Betreuungsumfang der Gruppen und der Regelung der Arbeitszeit ab. Diese Organisation liege in der Zuständigkeit der Städte und Gemeinden. Das Vier-Augen-Prinzip müsse jedoch sichergestellt sein. Die Kostenberechnung in der Vereinbarung sei lediglich eine Berechnungsgröße.

Herr Pahl berichtet als Vertreter des Kreissportbundes Vechta, dass die Ganztagsbetreuung ein wichtiges Zukunftsprojekt für die Sportvereine darstelle und man eigens für die Umsetzung der Aufgaben eine Fachkraft eingestellt habe. Diese sei für die primäre und sekundäre Kooperation für die Sportvereine zuständig. Er habe nun verstanden, dass hinsichtlich der Qualifikation der Betreuungskräfte auch erfahrene Übungsleiter ausreichen. EKR Heinen erklärt, dass auch die Entscheidung bei den Städten und Gemeinden liege. Die Vereinbarung habe nur eine Mindestqualifikation vorgegeben und im Hinblick auf § 72 SGB VIII auch ein Mindestalter von 18 Jahren. Die Städte und Gemeinden hätten im Rahmen der bisherigen Ferienbetreuungsangebote bereits hinlänglich Erfahrung sammeln können.

Sodann beschließt der Jugendhilfeausschuss einstimmig:

„Dem Kreistag wird empfohlen, zu beschließen:
Der Landkreis Vechta überträgt die Wahrnehmung der Aufgabe der ganz-tägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter in den Schulferien gem. § 24 Abs.4 SGB VIII entsprechend der Ferienordnung des Landes Nieder-

sachsen auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Der Landkreis beteiligt sich entsprechend des beigefügten Entwurfs der Vereinbarung an den Kosten der Ferienbetreuung. Die Haushaltsmittel in Höhe von 70.000 € werden im Haushaltsjahr 2026 bereitgestellt.“

7. Kindertagesstättenbedarfsplan 2025/2026 (153/2026)

Anhand einer Power-Point-Präsentation (Anlage 1) stellt Frau Riemann-Wulf die Kindertagesstättenbedarfsplanung (Anlage 2) für das Kindergartenjahr 2025/2026 vor. Sie berichtet, dass die örtlichen Träger der Jugendhilfe nach § 21 NKiTaG verpflichtet seien, den entsprechenden Bedarf an Plätzen in Kindertagesstätten und Kindertagespflege, sowie die Zahl der genehmigten und belegten Plätze für die nächsten sechs Jahre festzustellen. Die Bedarfszahlen seien jährlich fortzuschreiben.

Für die Fortschreibung des Kindertagesstättenbedarfsplanes habe der Landkreis für das Kindergartenjahr 2025/2026 erneut die Firma biregio mit der Fortschreibung und Überprüfung der prognostizierten Entwicklung der Kindertagesbetreuung beauftragt. Neben einer demografischen Analyse und Prognose auf Ebene der Städte und Gemeinden sei unter Berücksichtigung von Zuzügen und der Wohnbautätigkeit ein rechnerischer Abgleich von Angebot und künftiger Nachfrage erfolgt.

Frau Riemann-Wulf fasst die Prognosen des Instituts biregio wie folgt zusammen:

1. Die Kinderzahlen von 0 auf 6 Jahren hätten sich im Vergleich zum letzten Berichtsjahr weiterhin leicht rückläufig von 9.884 im Jahre 2023 auf 9.360 in 2025 (-524) entwickelt. Die Firma biregio prognostiziere jedoch dennoch steigende Bedarfszahlen im U3-Bereich, da immer mehr Eltern einen Betreuungsplatz für unter Dreijährige wünschten. Es sei daher ein Anstieg der Versorgungsquote zu erwarten. Im Bereich der Kinder über 3 Jahren sei mit einer Entspannung zu rechnen.
2. Hinsichtlich der Entwicklung des Wohnungsbaues werde die Prognose von 2.960 neuen Wohneinheiten bis zum Jahr 2030 auf 3.165 Wohneinheiten nach oben korrigiert. Dabei sei die Entwicklung in den Städten und Gemeinden sehr unterschiedlich. Die Firma biregio sehe insgesamt einen Rückgang des starken und kinderreichen Zuzugs in den Landkreis.
3. Die Anzahl der Plätze in Kindertagesstätten habe sich im Vergleich zum letzten Berichtsjahr um 15 auf 7.730 erhöht, davon 5.832 Plätze für Kinder über 3 Jahre und 1.898 Plätze für Kinder unter 3 Jahre. Weitere 282 Plätze seien in Planung, davon 161 Kindergarten- und 121 Krippenplätze.
4. Hinsichtlich der Kindertagespflege stelle die Firma biregio eine stabile Anzahl an Großtagespflegen bei einer geringen Reduzierung von 279 auf 264 Betreuungsplätzen fest. Die Anzahl der Tagespflegepersonen, die in eigenen Räumlichkeiten betreuten, liege bei 89. Aktuell würden 372 Kinder in Kindertagespflege betreut. Die Kindertagespflege sei weiterhin ein wichtiger Bestandteil zur Erfüllung des gesetzlichen Anspruchs der Kinder auf einen Betreuungsplatz.
5. Unabhängig vom Betreuungsangebot stelle biregio fest, dass der Personalman-

gel in den Kindertagesstätten die Städte und Gemeinden sowie die Träger weiterhin vor große Herausforderungen stelle.

Die Ausschussmitglieder nehmen den Bericht zur Kenntnis.

Sodann beschließt der Jugendhilfeausschuss einstimmig:

„Der Jugendhilfeausschuss stellt den im vorliegenden Kindertagesstättenbedarfsplan für 2025/2026 ermittelten Bestand und Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen fest.“

8. Anerkennung des Trägers Auszeit gUg als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (158/2026)

Herr Lienesch berichtet, dass der Träger Auszeit gemeinnützige Unternehmensgesellschaft (gUg) einen Antrag nach § 75 SGB VIII auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gestellt habe.

An Hand einer Folie stellt Herr Lienesch die Tatbestandsvoraussetzungen der Rechtsvorschrift vor. Danach könnten juristische Personen und Personenvereinigungen als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden, wenn sie

- auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig seien,
- gemeinnützige Ziele verfolgten,
- aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten ließen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande seien, und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit leisteten.

Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe habe unter den vorgenannten Voraussetzungen, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen sei.

Herr Lienesch stellt fest, dass der Träger Auszeit gUg als stationärer Jugendhilfeträger seit 2020 in Goldenstedt, Ortsteil Varenesch, Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff SGB VIII, Eingliederungshilfen nach § 35 a SGB VIII und Hilfen für junge Volljährige nach 41 SGB VIII für sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte Kinder, Jugendliche und junge Volljährige anbiete.

Ziel der gemeinnützigen Unternehmensgesellschaft sei laut der Satzung des Trägers in diesem Rahmen die Zurverfügungstellung von Wohnraum, die Leistung erzieherischer Hilfen, sowie der Aufbau bedarfsgerechter natur- und erlebnispädagogischer Angebote.

Da der Träger bereits seit 2020 und damit länger als 3 Jahre auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sei, sei zu erwarten, dass er auch weiterhin einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sei. Ein Nachweis der Gemeinnützigkeit sei durch Freistellungsbescheid des Finanzamtes Vechta erbracht worden.

Damit erfülle Auszeit gUg die Voraussetzungen des § 75 SGB VIII für die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe.

Auf Nachfrage erklärt Herr Lienesch, dass der Träger mit der Anerkennung unter anderem das Recht besitze, für die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss Männer und Frauen vorzuschlagen und gem. § 76 SGB VIII bei der Wahrnehmung anderer Aufgaben mitwirken zu können.

Die Verwaltung empfehle, dem Antrag des Trägers stattzugeben.

Sodann beschließt der Jugendhilfeausschuss einstimmig:

„Der stationäre Träger Auszeit gUg wird als freier Träger der Jugendhilfe anerkannt.“

9. Bericht über die Situation der Jugendhilfe im Landkreis Vechta (159/2026)

Unter Bezugnahme auf die Berichterstattung in den Medien zur dargestellten dramatischen Situation der bundesweiten Jugendhilfe, dass Kinder nicht mehr ausreichend versorgt werden könnten, stellt Frau Jenny Büscherhoff, Sachgebietsleiterin des Bezirkssozialdienstes des Jugendamtes, anhand einer Power-Point-Präsentation (Anlage 3) die Entwicklung der Kindeswohlgefährdungen, Einsätze in der Rufbereitschaft und Inobhutnahmen im Landkreis Vechta vor.

Anhand von Grafiken stellt Frau Büscherhoff die Entwicklung der Hilfen zur Erziehung und formlosen Betreuungen in den Jahren 2021 bis 2025 vor. Sie stellt fest, dass die Anzahl der Erziehungsbeistandschaften, Heimerziehungen, Sozialen Gruppenarbeiten, Tagesgruppen und Vollzeitpflegen nahezu unverändert sei. Die Anzahl der sogenannten formlosen Betreuungen sei im Jahre 2025 leicht gesunken. Hierbei handele es sich um eine eigene Beratungsleistung des Jugendamtes zur Abklärung eines etwaigen Hilfebedarfs. Formlose Betreuungen verursachten im Gegensatz zu Hilfen zur Erziehung keine weiteren Kosten.

Zur Entwicklung der Hilfen für die UMA (unbegleitete minderjährige Ausländer) berichtet Frau Büscherhoff, dass diese im Jahre 2025 im Hinblick auf Heimerziehungen von 46 im Jahre 2024 auf 77 gestiegen seien. Die Anzahl der UMA, für die eine Erziehungsbeistandschaft geleistet worden sei, sei von 11 auf 12 gestiegen, die Zahl der Vollzeitpflegen sei von 2 auf 1 gesunken und die formlosen Betreuungen von 36 im Jahre 2024 auf 66 gestiegen.

Zu den Krisenfällen berichtet Frau Büscherhoff über einen starken Anstieg bei den Kindeswohlgefährdungen von 395 im Jahre 2024 auf 489 im Jahre 2025. Die Anzahl der Einsätze im Rahmen der Rufbereitschaft sei ebenfalls von 60 auf 77 gestiegen. Die Anzahl der Inobhutnahmen sei dagegen von 84 auf 78 gesunken.

Sodann stellt Frau Büscherhoff die Verteilung der Kriseneinsätze in den Bezirken, sowie die Verteilung der Krisen auf bekannte Familien und Neufälle vor. Sie berichtet, dass es sich bei den betroffenen Minderjährigen um 351 Kinder im Alter zwischen 6 und 12 Jahren gehandelt habe, ansonsten um 120 0 – 2-Jährige, um 134 Kinder im Alter von 3 - 5-Jahren, um 131 13 - 14-Jährige und um 138 Jugendliche im Alter von 15 - 17-Jahren..

Hinsichtlich der Kindeswohlgefährdungsmeldungen stellt Frau Büscherhoff die Verteilung über die Kalenderjahre 2025 dar und berichtet, dass die weitaus meisten Meldungen durch die Polizei und danach durch Dritte (meist andere Familienmit-

glieder, Nachbarn, etc.) und anonym eingegangen seien. Gefährdungsbereiche seien zumeist Erwachsenenkonflikte, seelische, körperliche und gesundheitliche Gewalt und Aufsichtspflichtverletzungen gewesen. Nur bei 6 % habe es sich um eine akute Gefährdung bzw. in 18 % um eine drohende Gefährdung gehandelt, die ein sofortiges Einschreiten geboten hätte. 82 % der Meldungen seien glaubhaft gewesen.

KTA Knospe erkundigt sich, ob die Melder von Kindeswohlgefährdungen gegenüber den betroffenen Familien namentlich bekannt gemacht würden. Frau Büscherhoff erklärt, dass privat meldende Personen ein Recht auf Wahrung ihrer Anonymität besäßen und daraus resultierend den Familien keine Angaben zu deren Identität gemacht würden.

Zu den Einsätzen in der Rufbereitschaft stellt Frau Büscherhoff deren Verteilung auf das Jahr 2025 dar. In 46 % der Fälle sei die Polizei beteiligt gewesen, in 31 % Jugendhilfeeinrichtungen. In 31 % sei eine Inobhutnahme notwendig gewesen, in 33 % seien die jungen Menschen ins Elternhaus zurückgeführt worden.

Frau Büscherhoff berichtet weiter, dass in 2025 insgesamt 78 Kinder und Jugendliche in Obhut genommen worden seien. Davon habe es sich in 1 % der Fälle um vorläufige Inobhutnahmen und in 26 % um Inobhutnahmen von UMA gehandelt.

Im Ausblick stellt Frau Büscherhoff abschließend fest, dass sich die Anzahl der Kindeswohlgefährdungen von Januar 2025 zu Januar 2026 um 10 Fälle auf 41 reduziert habe. Die Anzahl der Rufbereitschaften habe sich im Vergleich von 4 Fällen auf 10 erhöht und die Anzahl der Inobhutnahmen von 5 Fällen auf 7 Fälle.

Zusammenfassend erklärt Frau Büscherhoff, dass die fallführenden Fachkräfte im Jugendamt aufgrund von Stellenaufstockungen in den letzten Jahren aktuell noch in der Lage seien, Kindern und Jugendlichen die erforderlichen Hilfen zu gewähren. Sie weist jedoch darauf hin, dass Personalreduzierungen dazu führen könnten, dass das Jugendamt seiner Garantenpflicht nicht mehr nachkommen könne und dies unter Umständen zu Kindeswohlgefährdungen führen könne.

Herr Lienesch ergänzt, dass eine Steuerung der Hilfen nur durch eine angemessene Personalausstattung im Jugendamt möglich sei. So könnten langfristig kostenintensive und für die Familien einschneidende Hilfen vermieden werden.

KTA Knospe regt an, durch eine intensivere Auswertung der Daten die Ursachen von Kindeswohlgefährdungen zu identifizieren, mit dem Ziel, präventive Maßnahmen und frühe Hilfen einzuleiten. Frau Büscherhoff erklärt, dass es sich hierbei um ein grundsätzliches Problem handele. Die zu Grunde liegenden Ursachen könnten durch eine Datenerhebung allein nicht behoben werden. Vielmehr müsse in jedem Einzelfall geprüft werden, welche familiären Hintergründe ursächlich seien. Wichtig sei, dass die Familien vor Ort Ansprechpartner hätten, z. B. in Kindertageseinrichtungen, Schulen ect., zu denen ein ausreichendes Vertrauensverhältnis bestehe um Probleme frühzeitig anzuzeigen.

Landrat Gerdesmeyer bekräftigt, dass Kindeswohlgefährdungen auch durch Sozialberichte und Analysen nie vollkommen ausgeschlossen werden könnten. Der Staat könne und dürfe die Eigenverantwortung der Eltern für ihre Kinder nicht ersetzen. Er habe jedoch die Hoffnung und Erwartung, dass durch frühe und passgenaue Hilfen die Erziehungskompetenz von Eltern gestärkt werden könne, damit Kindeswohlgefährdungen vermieden werden könnten.

Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

10. Präventionsprojekt der Grundschulen " Herz und Pfote" (160/2026)

Anhand einer Power-Point-Präsentation (Anlage 4) stellt Herr Lawicka das Präventionsprojekt zum Thema Schulabsentismus für Grundschulen "Herz und Pfote" vor.

Unter Bezugnahme auf einen Zeitrast beschreiben Herr Lawicka die Entwicklung im Bereich der Maßnahmen gegen Schulabsentismus und definiert das Projekt "Herz und Pfote" als präventives Projekt für die Klassen 3 und 4 an Grundschulen.

Hauptfigur des tiergestützten Präventionsprojektes seien das Mädchen Nila und der Stoffmops Olli. Das Projekt werde an einem gesamten Schultag von Schulsozialarbeiter/-innen oder alternativ Lehrkräften durchgeführt, wobei die Anwesenheit der Klassenlehrkraft wünschenswert sei. Bestenfalls finde eine Einbindung der Eltern statt. Es beinhalte einen abwechslungsreichen, kindgerechten Mix an Methoden aus Gesprächen, Spielen, Einzel- und Gruppenarbeit und beteilige in hohem Maße die Kinder.

Während einer Pilotphase habe es insgesamt 7 erfolgreiche Probedurchläufe gegeben, jeweils 2 an der Martin-Luther-Schule Vechta (Klasse 4), 2 an der Alexander-Schule Vechta (Klasse 4) und 3 an der Höner-Mark-Schule Dinklage (Klasse 3). Dabei sei eine stetige Auswertung und Weiterentwicklung des Konzeptes, gemeinsam mit der Schulsozialarbeit, erfolgt.

Zum Ende seines Vortrages erläutert Herr Lawicka die zentralen pädagogischen Elemente des Projektes, zu denen u. a. ein themenspezifisches Aufwärmspiel, Übungen mit dem Fokus auf Gefühle, Arbeit mit Symbolen, Gruppenarbeit mit Situationskarten, Einzelarbeit anhand eines den Ausschussmitgliedern zur Verfügung gestellten Arbeitsheftes, sowie ein offener Austausch zählten. In den ersten Probedurchläufen seien von den Kindern u. a. Gewalt in der Schule oder zu Hause, Streit innerhalb der Familie oder mit Fremden, Krankheit und Tod, Trennung und Scheidung der Eltern als Sorgen, Ängste und Probleme benannt worden.

Im Hinblick auf die weitere Entwicklung des Projektes berichtet Herr Lawicka, dass das Projekt im Rahmen der Netzwerktreffen und dem Ausbau der Kooperation zwischen Schule, Schulsozialarbeit und Jugendhilfe in den Schulen präsentiert werden solle und nach Durchführung eine Evaluation und gegebenenfalls Anpassung erfolgen werde. Ziel solle möglichst eine Etablierung des Projektes an allen Grundschulen sein, um frühzeitig gemeinsam Schulabsentismus an Grundschulen zu reduzieren.

Der Ausschuss nimmt den Bericht lobend zur Kenntnis.

Ende der Sitzung: 19:35 Uhr

Vechta, 25.03.2026

Gerdemeyer
Landrat

Riemann-Wulf
Protokollführerin